

# **Förderungsrichtlinien der Gemeinde Ovelgönne auf dem Gebiet der Jugendpflege und des Sports**

**(Stand: 03/2022)**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

---

- 1. Allgemeines zur Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen**
- 2. Förderung von Gruppenleitungen**
- 3. Förderung von Sport**

---

## **1. Allgemeines zur Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen**

- a) Der Gemeinde Ovelgönne ist es ein Anliegen, jugendpflegerische Maßnahmen so weit wie möglich zu unterstützen. Die Gemeinde Ovelgönne unterstützt und gewährt daher Zuschüsse zur finanziellen Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und des Sportes in Ovelgönne im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- b) Offene Freizeitangebote bieten Möglichkeiten, das Gruppenverhalten von Jugendlichen zu fördern, gemeinsame Erlebnisfelder zu schaffen und durch sinnvolle Programmgestaltung Anregungen für die eigene Freizeit zu vermitteln. Die Gemeinde fördert daher Gruppenleitungen die für die Gemeinde Ovelgönne Angebote der offenen Jugendarbeit schaffen.
- c) Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen z.B. durch den Landkreis Wesermarsch schließen eine Förderung durch die Gemeinde Ovelgönne grundsätzlich nicht aus.

---

## **2. Förderung von Gruppenleitungen**

- a) Gefördert werden Gruppenleitungen, die Angebote betreuen, die von der Gemeinde Ovelgönne oder einem beauftragten Träger der Jugendhilfe eingerichtet werden. Ausnahmsweise können auch Vereine, die jugendpflegerische Projekte vorantreiben unter Beachtung der Vorgaben berücksichtigt werden.
- b) Die Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer Eignung der Gruppenleitung. Die Eignung wird durch die Gemeindeverwaltung festgestellt. Als Eignung anerkannt werden:
  - eine gültige Jugendleitercard (Juleica)
  - eine Qualifizierung als Babysitter durch das DRK
  - der Besuch einer Fachschule Sozialpädagogik
  - eine berufliche Qualifikation (Erziehung/Bildung/Soziales)
- c) Um eine Förderung zu erhalten, haben die Gruppenleitungen dem Schutzkonzept der Gemeinde Ovelgönne schriftlich zuzustimmen.
- d) Der Gruppenleitung wird eine sogenannte Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EstG gezahlt:
  - Die Übungsleiterpauschale ist eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche pädagogische Tätigkeiten für die Gemeinde Ovelgönne.
  - Die Übungsleiterpauschale darf nur auf nebenberufliche Tätigkeiten angewendet werden. Die Tätigkeit darf 14 Std./Woche im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Die Übungsleiterpauschale ist mindestlohnpflichtig und wird den geltenden Sätzen entsprechend angewandt.
  - Die Gruppenleitung bestätigt der Gemeinde Ovelgönne schriftlich, dass sie nicht bereits durch einen anderen Auftraggeber von dem Freibetrag profitiert.
- e) Abrechnungsunterlagen: Vertrag für nebenberufliche Übungsleitungen und Ggf. Kopien Juleica, Qualifizierungszertifikat

---

### 3. Förderung von Sport

- a) Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Ovelgönne haben und sich die Pflege und Förderung des Breitensports zur Aufgabe gemacht haben, erhalten einen Zuschuss für jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, dass den Wohnsitz in der Gemeinde Ovelgönne hat.
- b) Für obige Vereinsmitglieder wird je Mitglied ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro gewährt.
- c) Darüber hinaus können gesonderte Zuschussanträge gestellt werden. Über diese entscheidet der Verwaltungsausschuss in Einzelbeschlüssen.
- d) Für die Gewährung des Zuschusses ist ein schriftlicher Antrag bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das laufende Jahr bei der Gemeinde Ovelgönne zu stellen. Sämtliche Unterlagen (Liste der Vereinsmitglieder) sind beizufügen, die zum Nachweis notwendig sind.

26939 Ovelgönne, den 30.03.2022

gez. Sascha Stolorz

---

Gemeinde Ovelgönne  
Der Bürgermeister